

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

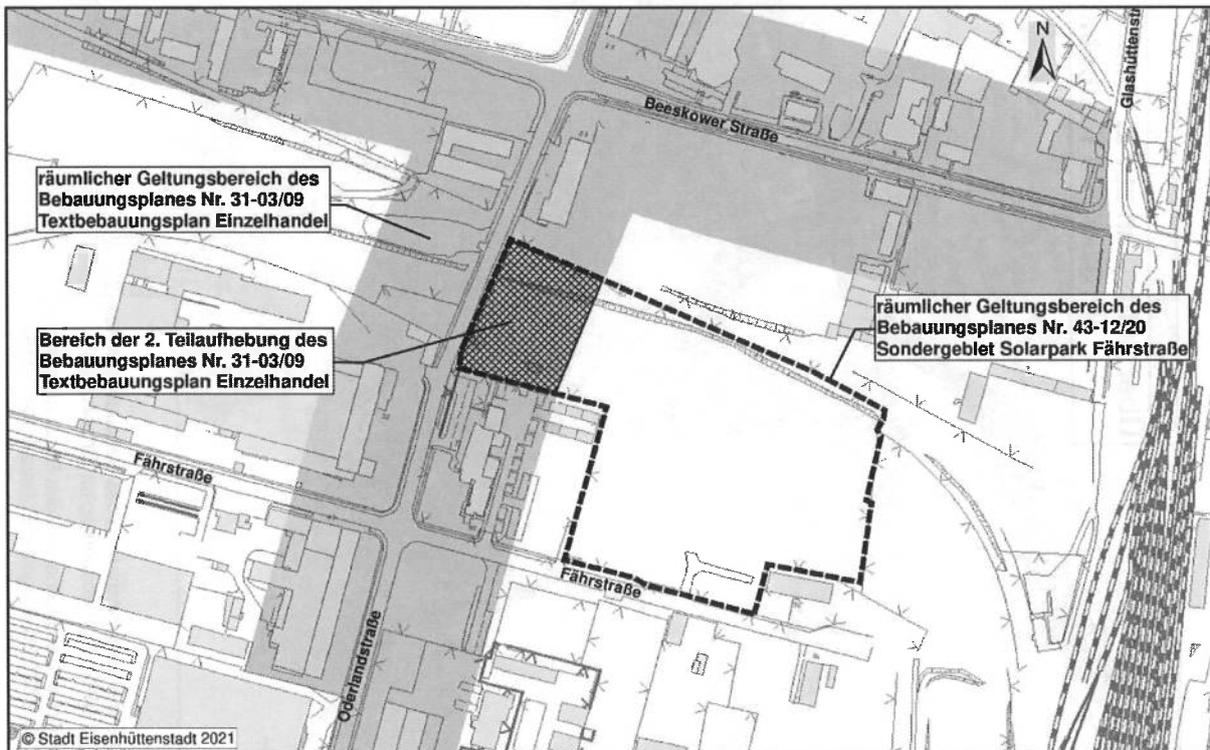
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 16.06.2021 den Entwurf der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

LAGE DES GEBIETES

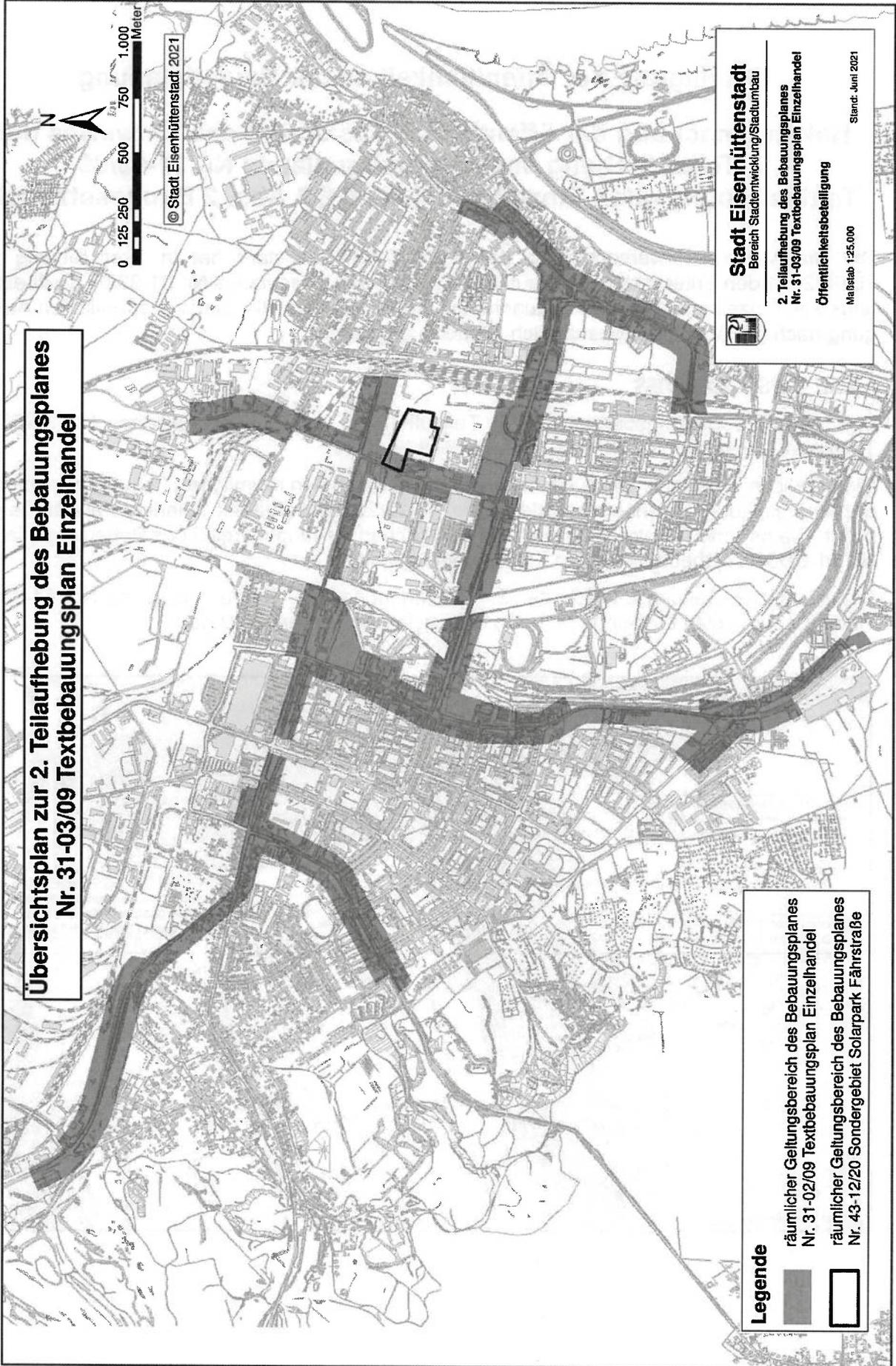
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel wird wie folgt begrenzt:

Die nördliche, westliche und südliche Grenze wird durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße gebildet. Die östliche Grenze wird durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel gebildet.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



**Übersichtsplan zur 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel**



© Stadt Eisenhüttenstadt 2021

Stadt Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadumbau

**2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel**

Öffentlichkeitsbeteiligung
Maßstab 1:25.000
Stand: Juni 2021

Legende

- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 31-02/09 Textbebauungsplan Einzelhandel
- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarpark Fährstraße

PLANUNGSZIELE

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße überschneidet sich mit dem Bebauungsplan Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel Die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel dient der Rechtsbereinigung.

VERFAHREN DER PLANAUFSTELLUNG

Die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel erfolgt im Regelverfahren nach § 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die vorgezogene Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet, da die Unterrichtung und Erörterung bereits auf anderer Grundlage, gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB, erfolgte.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße vom 12. bis 26. Januar 2021 über die geplante 2. Teilaufhebung unterrichtet.

Die Beteiligung der Behörden erfolgte im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 02.10.2020.

Im Verfahren der 2. Teilaufhebung ist die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. In diesem werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung erfolgen soll. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel, die lediglich der Rechtsbereinigung dient. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde entsprechend angepasst.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel findet in der Zeit

vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 2. August 2021

statt.

Der Entwurf der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht liegen während folgenden Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten

bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Zentraler Platz 1,
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel liegen nicht vor.

VERFÜGBARE UMWELTBEZOGENE FACHBEITRÄGE und SONSTIGE INFORMATIONEN

Zur 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

<i>Schutzgut</i>	<i>Verfügbare umweltbezogene Fachbeiträge und sonstige Informationen</i>
Mensch, menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe/Kultur und sonstige Sachgüter	zur Erholungs- und Freizeitfunktion zur Vorprägung durch den Nutzungsbestand
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	zu Biotopen, Ergebnisbericht zur faunistischen Erfassung
Fläche, Boden, Wasser und Geologie	zur Bodenversiegelung
Luft und Klima	zum Lokalklima
Landschaftsbild (Ortsbild) / landschaftsgebundene Erholung	zur Vorprägung durch den Nutzungsbestand zur landschaftsbezogenen Erholung
Wechselwirkungen	keine

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung, der Entwurf der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/
Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 / 566 277) gern zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auch über das Zentrale Landesportal zu Umweltprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg

<http://bauleitplanung.brandenburg.de> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb>
Rubrik Bauleitplanung

zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel bei der

Stadt Eisenhüttenstadt,
Zentraler Platz 1,
15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

vorgebracht werden.

HINWEISE

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) einzuhalten. Eine Anmeldung beim Pförtner ist erforderlich.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind im Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt wurde, enthalten.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eisenhüttenstadt, **18.06.2021**



F. Balzer
Bürgermeister

